

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.01.1973

Geschäftszahl

1249/72

Rechtssatz

Ausführungen, daß klare und eindeutige Fachgutachten durch ganz allgemein gehaltene Angaben des behandelnden Arztes über häufige Besuche in der Ordination sowie zunehmende Beschwerden, die nach dem Gutachten nicht auf die als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigungen zurückzuführen sind, nicht widerlegt werden können.